

§ 3 RZ-V

RZ-V - Rohstoffzuschlags-Verordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Anlässlich der Auszahlung der Rohstoffzuschläge gemäß § 11a Abs. 7 ÖSG hat die Ökostromabwicklungsstelle die Anlagenbetreiber gemäß § 11a Abs. 9 ÖSG darauf hinzuweisen, dass bei einem betriebswirtschaftlich wirksamen Rückgang der Rohstoffpreise der Tatbestand der Überföderung erfüllt ist und ein aliquoter Teil des empfangenen Rohstoffzuschlags zurückgefördert werden wird.

In Kraft seit 30.06.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at